

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7774, 13/8702 –

Entwurf eines Postgesetzes (PostG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 18 (Genehmigungsbedürftige Entgelte) wird wie folgt geändert:

- a) § 18 erhält folgende Fassung:

„ § 18 Entgeltüberprüfung

(1) Werden der Regulierungsbehörde Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß Entgelte, die ein Anbieter auf einem Markt für Postdienstleistungen verlangt, nicht den Maßstäben des § 19 Abs. 2 entsprechen, leitet die Regulierungsbehörde eine Überprüfung der Entgelte ein, sofern der Anbieter auf dem betreffenden Markt marktbeherrschend ist. Die Regulierungsbehörde teilt die Überprüfung dem betroffenen Unternehmen schriftlich mit. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Stellt die Regulierungsbehörde fest, daß die Entgelte nicht den Maßstäben des § 19 Abs. 2 entsprechen, fordert sie das betroffene Unternehmen auf, die Entgelte unverzüglich den genannten Maßstäben anzupassen. Die Aufforderung der Regulierungsbehörde ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

(3) Erfolgt eine nach Absatz 2 von der Regulierungsbehörde geforderte Anpassung nicht, hat die Regulierungsbehörde das beanstandete Verhalten zu untersagen und die Entgelte für unwirksam zu erklären.“

- b) Als Folge ist § 24 zu streichen.

Begründung

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Entgeltregulierung sind auch Entgelte für Postdienstleistungen, die im Wettbewerb angeboten werden, genehmigungsbedürftig.

Damit würde der Preiswettbewerb in diesen Märkten praktisch verhindert werden. Darüber hinaus hätte eine solche Regulierung eine unzumutbare Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten eines marktbeherrschenden Unternehmens zur Folge. Wettbewerber eines marktbeherrschenden Unternehmens könnten die Genehmigung der Entgelte abwarten und dann einen niedrigeren Preis für ihre eigenen Leistungen setzen. Dem regulierten Unternehmen wäre es aufgrund des Verbots, von genehmigten Entgelten abzuweichen, nicht möglich, seine Preise der jeweiligen Marktsituation anzupassen. Um diese gravierenden Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist das starke *ex ante* Entgeltgenehmigungsverfahren durch ein Verfahren der nachträglichen Entgeltüberprüfung zu ersetzen.

2. § 19 (Maßstäbe der Entgeltüberprüfung) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Entgelte eines Unternehmens, das auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend ist, haben sich an den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren und den Anforderungen nach Absatz 2 zu entsprechen. Bei der Ermittlung der Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung sind die wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, ebenso zu berücksichtigen, wie die Kosten der Sicherung einer flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen und die Kosten aus der Übernahme von Versorgungslasten für die Beschäftigten, die aus der Rechtsnachfolge der Deutschen Bundespost entstanden sind.“

Begründung

Satz 1 Folgeänderung aus § 18 neu.

Zu Satz 2:

Eine Preisregulierung, die sich allein an den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung orientiert, würde den Sonderverpflichtungen, denen die DPAG unterworfen ist, in nicht ausreichender Weise gerecht. Die Kosten z. B. aus Infrastrukturverpflichtungen und aus der Übernahme von Versorgungslasten für das Personal müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Darüber hinaus müssen auch die Kosten Berücksichtigung finden, die durch die Einhaltung der wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, entstehen.

Der Hinweis in Absatz 2 auf eine „rechtliche Verpflichtung“ oder „einen sonstigen sachlich gerechtfertigten Grund“ reicht, nicht zuletzt wegen der dadurch bewirkten Beweislastumkehr, nicht aus.

- b) In Absatz 2 ist das Wort „Genehmigungsbedürftige“ zu streichen.

Begründung

Folgeänderung aus § 18 neu.

- c) Absatz 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. keine Abschlüsse enthalten, die den Wettbewerb auf einem Markt für Postdienstleistungen beeinträchtigen.“

Begründung

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Formulierung bestünde die Gefahr, daß jedes Preisangebot eines marktbeherrschenden Unternehmens für eine Postdienstleistung unterbunden werden könnte, das unter dem eines Wettbewerbers liegt, weil dessen „Wettbewerbsmöglichkeiten“ dadurch beeinträchtigt werden könnten. Damit würde der Preiswettbewerb als notwendiges Marktregulativ in unzulässiger Weise behindert. Um einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen und den Marktzugang für neue Anbieter zu fördern, ist es ausreichend und sachgerecht sicherzustellen, daß der Wettbewerb auf dem gesamten Markt für Postdienstleistungen nicht beeinträchtigt wird.

3. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„19 a
Entgeltgenehmigung“

Entgelte für Postdienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Exklusivlizenz nach § 50 bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Sie müssen den Maßstäben des § 19 entsprechen.“

Begründung

Im Bereich der Exklusivlizenz ist der Lizenzinhaber keinem Preiswettbewerb ausgesetzt. Eine ex ante Entgeltregulierung ist hier aufgrund der Monopolsituation geboten. Die nachfolgenden §§ 20 bis 23 zum Verfahren der Entgeltgenehmigung beziehen sich ausschließlich auf diese Form der Entgeltregulierung.

4. § 29 (Angebot von Teilleistungen) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entgelte für die nach Absatz 1 anzubietenden Teilleistungen unterliegen der Überprüfung nach § 18. Sie bedürfen der Genehmigung nach § 19 a, soweit die Teilleistungen den Bereich der Exklusivlizenz betreffen und von dem nach Absatz 1 verpflichteten Lizenznehmer in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen werden. Die Entgelte für die anzubietenden Teilleistungen müssen die Kosten der gesamten Beförderungskette angemessen berücksichtigen.“

Begründung

Satz 1 und 2: Folgeänderungen aus der neu konzipierten Entgeltregulierung. Zu Satz 3: Dem zum Erbringen von Teilleistungen verpflichteten Unternehmen muß es ermöglicht werden, für die in Anspruch genommenen Teilleistungen einen

kostendeckenden Preis und einen angemessenen Gewinnaufschlag zu berechnen. Dem verpflichteten Unternehmen ist insbesondere nicht zuzumuten, nicht kostendeckende Teile seiner Beförderungskette Wettbewerbern zu Vorzugspreisen anzubieten. Daher sind auch Kosten, die in anderen als den in Anspruch genommenen Teilen der Beförderungskette entstehen, bei der Entgeltfestsetzung angemessen zu berücksichtigen.

Bonn, den 8. Oktober 1997

Rudolf Scharping und Fraktion